

Hamburg Port Authority, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg

Bauprüfabteilung Hafen

HPA PA1

###

Telefon 040 - 4 28 47 - 39 04
Telefax ###

Ansprechpartner

###

E-Mail

###

Gz.: HPA / PA1 / 00024 / 2018

Datum 21.06.2018

###

Verfahren
Eingang

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
01.02.2018, Antrag geändert am 15.06.2018

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

138-002
00388, 387, 396 in der Gemarkung: Kleiner Grasbrook

Errichtung des Deutschen Hafenumseums Hamburg durch Umnutzung der bestehenden 50er Schuppen, ggf. Neubau eines Museumsgebäudes.

VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung ist bzw. sind

- der Hafengebietsplan Hafen Hamburg
in Verbindung mit dem Hafenenwicklungsgesetz vom
25.01.1982 in der geltenden Fassung

-

die beigefügten Vorlagen Nummer

9 / 2
9 / 5
9 / 6

Zusammenstellung Flächen
Übersicht - Varianten 1-2 (Var. 3-4 nicht dargestellt)
Betriebsbeschreibung Varianten 1-4

Beantwortung der Einzelfragen

1. Ist die beabsichtigte Nutzung am Standort der 50er Schuppen entsprechend der beschriebenen Variante 1, 2, 3 oder 4 in Hinblick auf die störfallrechtliche Beurteilung grundsätzlich möglich?

1.1. Dieses ist für die Varianten 2, 3 und 4 zu verneinen.

Für das Hafenumuseum Hamburg besteht für einen Teil des Schuppens 50A eine aktuelle Genehmigungslage. Soweit das geplante Deutsche Hafenumuseum über den Nutzungsumfang des jetzigen Hafenumuseums Hamburg hinausgeht oder baulich verändert wird, ist gemäß §§ 59 Abs. 1 S. 1, 60 HBauO eine neue Baugenehmigung erforderlich. Dieses ist bei den drei Varianten jeweils der Fall.

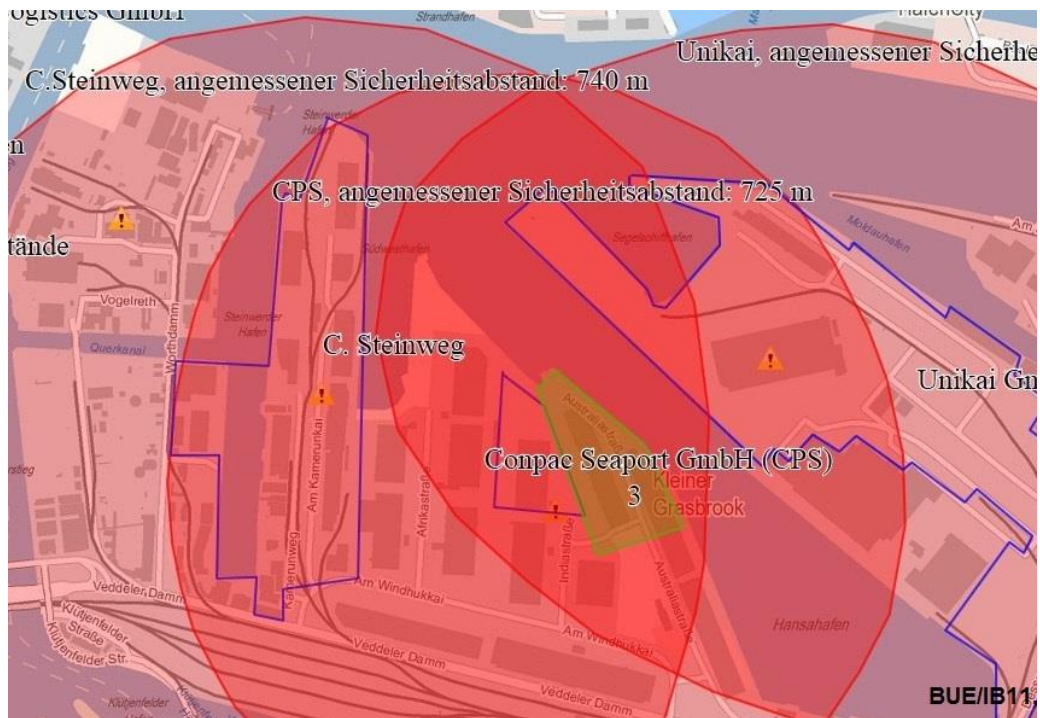
Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung wäre gemäß § 62 Abs. 1 HBauO die Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind. In Hinblick auf die Frage des Bauvorbescheids war insoweit insbesondere zu klären, ob der Störfallschutz durch Wahrung angemessener Abstände im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil v. 15.09.2011 Az. C-53/10) hinreichend berücksichtigt wird. Dieses ist nicht der Fall. Das Missachten von erforderlichen Achtungsgrenzen gegenüber Störfallbetrieben verstößt gegen das in § 1 Abs. 3 u. 4 HafenEG enthaltene Rücksichtnahmegebot (entspr. BVerwG, Urteil v. 20.12.2012 Az. 4 C 11/11), so dass damit die Erteilung der jeweils erforderlichen neuen Baugenehmigung ausscheidet.

Die angefragten Museumsnutzungen sind schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Störfallrechts.

Im Umfeld der Varianten befinden sich drei relevante störfallrechtliche Betriebe:

- A. UNIKAI Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH
- B. CPS Conpac Seaport Service GmbH
- C. Süd-West-Terminal C. Steinweg

Nach Auskunft des zuständigen Amtes für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Umwelt und Energie wurden für jeden der drei Betriebe die angemessenen Sicherheitsabstände gutachterlich ermittelt und sind auf der anliegenden Karte dargestellt. Alle Varianten befinden sich innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen von mindestens zwei Betriebsbereichen. Die Varianten 2 und 3 befinden sich unmittelbar neben dem Betrieb B und innerhalb der ersten Hälfte des angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieb A, sowie ca. in der Mitte des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betrieb C. Ebenso intensiv nimmt die langgestreckte Variante 4 alle drei Sicherheitsabstände in Anspruch. Die Variante 1 befindet sich innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Betrieb A und B.



Die störfallrechtliche Fachbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass „die von den Betriebsbereichen ausgehenden Gefahren, die Freisetzung von giftigen Stoffen und Gasen beinhaltet und im Falle eines Störfalls weder eine Alarmierung noch eine Eigenrettung oder rechtzeitige Evakuierung aufgrund der räumlichen Nähe gegeben ist. Die Konzentration der im Störfall freigesetzten Stoffe wäre hier so hoch, dass Todesopfer nicht ausgeschlossen werden könnten.“

Zwar ist die Ansiedlung einer neuen schutzbedürftigen Nutzung in einem Achtungsabstand nicht vollständig ausgeschlossen: nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil v. 15.09.2011 Az. C-53/10) kann es im Ausnahmefall „sozioökonomisch“ überwiegende Gründe hierfür geben. Diese Gründe müssen umso schwerer wiegen, je weiter die schutzbedürftige Nutzung in einem Achtungsabstand eines Störfallbetriebes liegt und je größer der mögliche Schaden an höchstrangigen Rechtsgütern im Ernstfall anzunehmen wäre.

Im Ergebnis folgt die zuständige Behörde der Bewertung der Fachbehörde, dass es hier deutlich keine überwiegenden sozioökonomischen Gründe für die Ausnahme vom sicherzustellenden Störfallschutz gibt. Dagegen spricht hier die Lage in gleich drei bzw. zwei Achtungsabstandsbereichen - in zwei Fällen sogar unmittelbar an den Störfallbetrieb angrenzend. Erst recht die personenintensive Nutzung des Museums mit angestrebten 180.000-320.000 Besuchern pro Jahr sowie die vorgesehene Nutzung des Außenbereichs des Museums als Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich, der anlagentechnisch nicht geschützt werden könnte.

- 1.2. Ja, die Variante 1 ist möglich. Zwar befindet sich auch die Variante 1 innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände zweier Betriebe, die beschriebenen Nutzungen sind jedoch von der bestehenden Genehmigungslage umfasst. Grundlage für die bestehende Museumsnutzung sind die Baugenehmigungen Az. M/BA3/00134/2006 und HPA/1132/00024/2007. Danach ist insbesondere die Nutzung eines Teiles des Schuppens 50A von 2.465 m² und der Freifläche jeweils für Ausstellungszwecke zugelassen. Unabhängig von der derzeitigen Rechtslage für eine neue Genehmigung, sind diese genehmigten Nutzungen bestandsgeschützt und weiterhin zulässig. Ebenso

bleiben Instandsetzungen und allgemein übliche Modernisierungen zulässig (Modernisierung der Sanitärbereiche, der Elektrik, der Büros sowie Einbau einer Heizungsanlage).

Da die bestandsgeschützt zugelassene Museumsnutzung den besonderen Charakter eines beständigen Wandels im Sinne der sich ändernden Ausstellungen umfasst, wird der Bestandsschutz durch Umgestaltungen des Ausstellungsbereichs mit dem Ziel der Änderung der museumpädagogischen Vermittlung nicht berührt. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn im Einzelfall kleinere Umbauten im Museum aus Gründen der vorbeugenden baulichen Aufsicht eine eigene Baugenehmigung erfordern. Insbesondere folgt hieraus auch keine neue störfallrechtliche Relevanz. Dieses betrifft möglicherweise die angesprochenen Haus-in-Haus-Konstruktionen für die Museumspädagogik, die Umbauten der Gastronomie oder die Sanitäranlagen.

Im Übrigen ist zur grundsätzlichen Zulässigkeit einzelner angesprochener Teilaspekte der Variante 1 folgendes auszuführen:

Nebengebäude „Australiastraße 6“

Das Gebäude befindet sich am Rande der angemessenen Sicherheitsabstände zweier Betriebe. Es ist zur Nutzung für Büro- und Werkstattzwecke genehmigt. Diese bestehende bestandsgeschützte Genehmigungslage ist unabhängig von der Person des Nutzers. Soweit die bauliche Konzeption das Maß einer notwendigen Neugenehmigung nicht überschreitet, ist es grundsätzlich möglich, die Museumsnutzungen Kasse, Sanitäranlage, Besprechungsräume und Werkstatt dort zu realisieren. Für Fragen der Anmietung steht das Immobilienmanagement der HPA zur Verfügung.

Lagerfläche des Schuppens 50A

Die nördlich an das bestehende Museum angrenzende Schuppenfläche ist im Sinne des historischen Schuppenzwecks für allgemeine Lagerung von Hafengütern zugelassen. Diese bestehende bestandsgeschützte Genehmigungslage ist unabhängig von der Person des Nutzers. Lagerung bedeutet das Aufbewahren von Hafengütern. Eingeschlossen ist das Hantieren durch die Lagerarbeiter. Publikumsverkehr ist nur in geringem Umfang Gegenstand dieser zulässigen Nutzung. Unproblematisch möglich wäre die Lagernutzung als Museumsdepot. Eine Museumsnutzung im eigentlichen Sinne wäre mit einer notwendigen Nutzungsänderung verbunden, die vor dem Hintergrund der störfallrechtlichen Konfliktlage nicht zuzulassen ist. Gelegentliche Führungen interessierter Besuchergruppen sind möglich. Die brandlastfreie Trennung zwischen Museums- und Lagernutzung ist beizubehalten.

Die Umgestaltung des Außenbereichs (Parkplatz, Carport usw.) sowie die Container-Werbeanlage sind grundsätzlich möglich. Die Anlagen besitzen keine störfallrechtliche Relevanz. Für die jeweilige Anlage ist gegebenenfalls in Abhängigkeit ihrer konkreten Ausführung ein Bauantrag zu stellen.

2. **Ist der Liegeplatz der „Peking“ im Rahmen der schwimmenden Objekte in Hinblick auf die störfallrechtliche Beurteilung grundsätzlich möglich?**

Die Nutzung des Gewässers als dauerhafter Liegeplatz wird gegebenenfalls im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zugelassen und ist nicht Gegenstand der Baugenehmigung. Unabhängig davon wird nach Bewertung und Auskunft der insoweit zuständigen Wasserbehörde in dem Liegeplatz für die „Peking“ allein eine Ergänzung der bereits bestehenden schwimmenden und begehbaren Ausstellungsstücke gesehen. Eine relevante störfallrechtliche Gefahrenerhöhung im Sinne von Art. 13 Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) geht damit gegenüber der bestehenden Nutzungslage nicht einher,

so dass insoweit der Liegeplatz für die Museumsnutzung möglich ist. Nutzungen zugunsten personenintensiver Veranstaltungen sind davon nicht generell umfasst.

3. Ist in der Fallkonstellation Variante 1 die Einrichtung eines Flutschutztores anstatt der Überbrückung der Hochwasserschutzanlage grundsätzlich möglich?

Ja, die Möglichkeit besteht. Über die detaillierte Änderung der Hochwasserschutzanlage ist im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens auf Antrag der Poldergemeinschaft zu entscheiden.

Zuständige Stelle ist:
Hamburg Port Authority
Wasserbehörde
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

Hinweis

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

###

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude